

Beschluss Nr. 942/2020
Schwyz, 15. Dezember 2020 / pf

Interpellation I 17/20: Warum fahren Lastwagen systematisch zu schnell durch den Kanton Schwyz?

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 22. September 2020 haben Kantonsrat Django Betschart und drei Mitunterzeichnende folgende Interpellation eingereicht:

«Die Höchstgeschwindigkeit für Lastwagen beträgt in der Schweiz laut der Verkehrsverordnung (VRV) des Bundesrats maximal 80 km/h. Dass gegen diese Höchstgeschwindigkeit aber systematisch verstossen wird, hält der Bundesrat im Verlagerungsbericht aus dem Jahr 2019 fest: «Die schweren Güterfahrzeuge sind im Durchschnitt auf ebenen Strecken mit fast 90 km/h unterwegs.» Daraus kann geschlossen werden, dass ein Grossteil der Lastwagen schneller als erlaubt fährt und zumindest einige Lastwagen mit deutlich über 90 km/h unterwegs sind. Dies ist in mehrerlei Hinsicht problematisch:

- Klima: Höhere Fahrgeschwindigkeiten verursachen mehr Treibstoffverbrauch und damit auch mehr umwelt- und klimaschädliche Emissionen. Die strikte Einhaltung des Tempolimits (80 km/h) würde laut Studien den Kraftstoffverbrauch bzw. den CO₂-Ausstoss um 6 bis 8% vermindern. Am Beispiel Österreich werden die Einsparungen von absoluten CO₂-Emissionen durch die strikte Einhaltung des Tempolimits 80 km/h für den Schwerverkehr auf über 100'000 Tonnen CO₂ pro Jahr beziffert.*
- Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer: Mit zunehmender Geschwindigkeit der Lastwagen steigen sowohl die Unfallgefahr als auch die Schwere der Unfälle deutlich an. Konsequenterweise eingehaltene Höchstgeschwindigkeiten retten Menschenleben.*
- Lärm: Die Lärmemissionen des Strassenverkehrs steigen mit höheren Fahrtgeschwindigkeiten drastisch an. Bei strikter Einhaltung der Lastwagen-Höchstgeschwindigkeit (80 km/h) könnte auf der Autobahn eine Lärminderung erzielt werden, die mit einer 20-prozentigen Verkehrsabnahme vergleichbar ist. Dadurch ergeben sich auch Sparpotenziale beim Lärmschutz.*

- *Durchsetzung des Rechtsstaates und Fairness zwischen den Verkehrsteilnehmern: Die systematischen Verstösse gegen Lastwagen-Tempolimits unterminieren die Glaubwürdigkeit unseres Rechtsstaates. Es ist zudem unfair gegenüber den Auto- und Motorradfahrern, welche für Geschwindigkeitsübertretungen regelmässig gebüsst werden.*

Der Vollzug des Strassenverkehrsgesetzes und damit die Durchsetzung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten ist laut Bundesrat Sache der Kantone. Wir bitten deshalb den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Gab es in den letzten drei Jahren Geschwindigkeitskontrollen, die spezifisch auf das Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit von Lastwagen (80 km/h) ausgelegt waren?*
- 2. Wenn ja, wie oft wurde kontrolliert und wie oft waren die Lastwagen gegebenenfalls auch auf Schwyzer Strassen durchschnittlich zu schnell unterwegs und wie schnell fahren diese?*
- 3. Wenn nein, warum wird die Geschwindigkeit der Lastwagen zumindest auf den vom Schwerverkehr stark frequentierten Strecken nicht eingehender kontrolliert?*
- 4. Welche Möglichkeiten, auch technologischer oder kontroll-strategischer Art, sieht die Kantonsregierung, um dem Problem wirksam zu begegnen? Braucht es beispielsweise an den Transitstrecken permanent installierte, örtlich wechselnde und/oder fixe Radaranlagen, welche auf Lastwagen ausgerichtet sind?*
- 5. Sind die Bussen genug hoch, dass sie abschreckend wirken?*
- 6. Braucht es Zuschüsse für die kantonalen Behörden, beispielsweise aus den LSVA-Einnahmen, damit vermehrt lastwagen-spezifisch kontrolliert wird?»*

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Gab es in den letzten drei Jahren Geschwindigkeitskontrollen, die spezifisch auf das Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit von Lastwagen (80 km/h) ausgelegt waren?

Die Kantonspolizei führt regelmässig im ganzen Kantonsgebiet mit festinstallierten Anlagen und mittels mobilen Messungen Geschwindigkeitskontrollen durch. Bei diesen Messungen werden sämtliche Kategorien von Motorfahrzeugen erfasst.

Spezifische nur auf den Schwerverkehr ausgerichtete Geschwindigkeitskontrollen sind nicht zielführend und werden aus Gründen der Rechtsgleichheit nicht vorgenommen. Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen sind technisch so ausgerüstet, dass sämtlicher Motorfahrzeugverkehr von der Messung erfasst wird. Stellt die Polizei Übertretungen fest, ist sie verpflichtet, diese ungeachtet der Fahrzeugkategorie zu ahnden bzw. der Strafverfolgungsbehörde, wo nötig, zur Anzeige zu bringen.

2.2 Wenn ja, wie oft wurde kontrolliert und wie oft waren die Lastwagen gegebenenfalls auch auf Schwyzer Strassen durchschnittlich zu schnell unterwegs und wie schnell fahren diese?

Allgemein werden bei den durch die Kantonspolizei durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen im Schnitt pro Jahr rund 20 Mio. Fahrzeuge gemessen. Aus diesen Messungen resultierten in den letzten drei Jahren durchschnittlich rund 80 000 Übertretungen und circa 1500 Anzeigen an die Staatsanwaltschaft. Statistische Angaben über die Übertretungsquoten usw. von Schwerverkehrsfahrzeugen liegen nicht vor. Eine automatische Auswertung auf spezifische Fahrzeugkategorien ist technisch nicht möglich. Eine solche Erhebung müsste von Hand durchgeführt werden und wäre aufgrund der vorhandenen Datenmenge mit einem nicht im Verhältnis zum Nutzen stehenden Aufwand verbunden.

2.3 Wenn nein, warum wird die Geschwindigkeit der Lastwagen zumindest auf den vom Schwerverkehr stark frequentierten Strecken nicht eingehender kontrolliert?

Wie dargestellt wird im ganzen Kantonsgebiet die Einhaltung der signalisierten oder allgemeinen Höchstgeschwindigkeit regelmässig für alle Motorfahrzeuge durch die Kantonspolizei kontrolliert und fehlbare Lenker entsprechend zur Rechenschaft gezogen. Insbesondere auf der durch Schwerverkehrsfahrzeuge am meisten frequentierten Nord-/Südachse wird die Geschwindigkeit im Bereich Arth durch zwei festinstallierte Lasergeschwindigkeitsmessanlagen permanent (24 h/365 Tage) kontrolliert. Diese Anlage ist technisch so ausgerüstet, dass sie zwischen leichten und schweren Motorfahrzeugen differenzieren kann.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass die in den Fahrzeugen installierten Fahrtschreiber nebst anderen Daten, wie bspw. Lenk- und Ruhezeiten, auch die gefahrenen Geschwindigkeiten aufzeichnen. Stellen die Mitarbeitenden der Kantonspolizei anlässlich einer Kontrolle bei der Auswertung der Fahrtschreiberdaten fest, dass eine Geschwindigkeitsüberschreitung durch ein Schwerverkehrsfahrzeug stattgefunden hat, wird dies ebenfalls entsprechend geahndet.

Schliesslich ist anzumerken, dass Lastwagen mit einer genormten, automatischen Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung von maximal 89 km/h ausgerüstet sind. Diese sorgt dafür, dass diese Fahrzeuge die entsprechenden Höchstgeschwindigkeiten grundsätzlich nicht massiv überschreiten können, selbstverständlich im Wissen darum, dass eine solche Begrenzung in der Praxis technisch umgangen werden kann.

2.4 Welche Möglichkeiten, auch technologischer oder kontroll-strategischer Art, sieht die Kantonsregierung, um dem Problem wirksam zu begegnen? Braucht es beispielsweise an den Transitstrecken permanent installierte, örtlich wechselnde und/oder fixe Radaranlagen, welche auf Lastwagen ausgerichtet sind?

Die Kantonspolizei nimmt, nebst den mobilen Messungen, auf dem Kantonsgebiet an insgesamt zehn Standorten bzw. mit zehn Messeinheiten stationäre Geschwindigkeitskontrollen vor. Die Standortwahl sowohl für die stationären als auch die mobilen Geschwindigkeitsmessungen richtet sich nach verschiedenen Kriterien wie allgemeine Verkehrssicherheit, Schulwegsicherung, schwierige Verkehrsführungen sowie Feststellungen der Polizei oder aus der Bevölkerung. Die Strategie und die Standorte werden durch die Fachstelle der Kantonspolizei laufend überprüft und allenfalls angepasst.

2.5 Sind die Bussen genug hoch, dass sie abschreckend wirken?

Im Ordnungsbussenbereich, d.h. innerorts bis 15 km/h, ausserorts und auf Autostrassen bis 20 km/h sowie auf Autobahnen bis 25 km/h, legt der Bundesrat die Höhe der Geschwindigkeitsbussen fest. Diese finden sich im Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (SR 741.03, OBV). Dabei werden alle Fahrzeugkategorien gleichbehandelt, es gibt insbesondere keine gesonderten Tarife für Schwerverkehrsfahrzeuge. Geschwindigkeitsüberschreitungen, welche nicht mehr im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können, werden der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Die Höhe der Busse wird durch diese festgelegt.

2.6 Braucht es Zuschüsse für die kantonalen Behörden, beispielsweise aus den LSVA-Einnahmen, damit vermehrt lastwagen-spezifisch kontrolliert wird?

Seit dem Jahr 2005 hat der Kanton Schwyz mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine Leistungsvereinbarung über die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen abgeschlossen.

Die Kantonspolizei kontrolliert im Rahmen ihres gesetzlichen Grundauftrages und dieser Leistungsvereinbarung während jährlich rund 2220 Kontrollstunden mit statischen und mobilen Kontrollen den Schwerverkehr auf der Strasse sowie in den Betrieben des Transportgewerbes. Bei den

Kontrollen in den Betrieben wird in regelmässigen Abständen die Einhaltung der Sozialvorschriften (Arbeits-, Ruhe- und Lenkzeit) überprüft.

Bei den Schwerverkehrskontrollen auf der Strasse werden neben der Fahrfähigkeit des Lenkenden die Schwerlastfahrzeuge auf ihre Vorschriftsmässigkeit, die Betriebssicherheit, die Sicherung der Ladung, die technischen Einrichtungen zur Aufzeichnung der Sozialvorschriften und der Geschwindigkeitsbegrenzung (89 km/h) sowie hinsichtlich der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) überprüft. Mit diesen Massnahmen stellt die Kantonspolizei sicher, dass die Verkehrs-, Umwelt- und Fiskalvorschriften eingehalten werden.

Für diese zusätzlichen Kontrollstunden wird der Kanton Schwyz aus der Leistungsvereinbarung vom Bund mit jährlich mit rund Fr. 160 000.00 entschädigt.

Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton Schwyz wird periodisch überprüft und angepasst. Sollten in diesem Zusammenhang die Kontrollstunden für die Überprüfung des Schwerverkehrs erhöht werden, würde dies einerseits eine Einnahmensteigerung bewirken, wäre aber andererseits mutmasslich mit einer Aufstockung der Personalressourcen im Bereich der Kontrolle des Schwerverkehrs bei der Kantonspolizei verbunden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Sicherheitsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Sicherheitsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

